

RS OGH 1991/11/6 9ObA188/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

Norm

VBG §2b

Rechtssatz

Bei der Eignungsausbildung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eignungsausbildung entscheidet allein der zuständige Bundesminister im Zulassungsverfahren. Den Gerichten ist eine Überprüfung der Frage, ob die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsausbildung vorliegen, verwehrt. Diese Kriterien sind allein für die Entscheidung des Bundesministers maßgeblich. Hat er trotz Fehlens einzelner Voraussetzungen die Eignungsausbildung bewilligt, so ist davon auszugehen, daß die betreffende Person im Rahmen der Eignungsausbildung tätig wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 188/91
Entscheidungstext OGH 06.11.1991 9 ObA 188/91
Veröff: Arb 10974

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0081588

Dokumentnummer

JJR_19911106_OGH0002_009OBA00188_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at